## Im Überblick: Diese Regelungen gelten bei der Überlassung von Arbeitsmitteln an Ihre Arbeitnehmer

| Variante 1 | | Variante 2 | Variante 3 |
|---|---|---|---|
| Sie stellen Ihrem Arbeitnehmer Arbeitsmittel zu Nutzung zur Verfügung. | | Sie übereignen Ihrem Arbeitnehmer Arbeitsmittel (z. B. durch Schenkung). | Ihr Arbeitnehmer schafft in Ihrem Auftrag Arbeitsmittel an. |
| ↓ | | ↓ | ↓ |
| Sie bleiben Eigentümer der Arbeitsmittel. | | Ihr Arbeitnehmer wird Eigentümer der Arbeitsmittel. | |
| ↓ | | ↓ | |
| Ihr Arbeitnehmer darf die Arbeitsmittel | | | |
| ↓ | ↓ | | |
| ausschließlich beruflich nutzen. | sowohl beruflich als auch privat nutzen. | | Sie erstatten Ihrem Arbeitnehmer die verauslagten Kosten. |
| ↓ | ↓ | ↓ | ↓ |
| kein steuer-pflichtiger Sach-bezug | steuerpflichtiger Sachbezug* | steuerpflichtiger Sachbezug (Achtung: Prüfung der 50-€-Sachbezugsfreigrenze) | steuerfreier Ersatz von Auslagen |

* Eine Ausnahme gilt bei der Nutzung von betrieblichen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten. Bei diesen Geräten wie z. B. Smartphone und Notebook bleibt die private Mitbenutzung nach § 3 Nr. 45 EStG immer steuerfrei.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG